

Satzung zu Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen.

Auf der Grundlage der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV NRW S. 474) - GO, und des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I 2012) SGB VIII, sowie §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz - KiBiz - vom 25.10.2007 (GV NRW S. 462) geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 25. Juli 2011 (GV NRW S. 385) hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung vom 13.03.2013 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen vom 25.06.2009 (Amtsblatt der Stadt Münster 2009, Seite 93) in der Fassung vom 16.02.2011 (Amtsblatt der Stadt Münster, Seite 28) beschlossen:

Artikel 1

§ 3 wird folgt geändert:

Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Die Höhe des Elternbeitrages ist nach Einkommensgruppen, Betreuungsumfang und für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Beiträge für Kinder unter 3 Jahre und Kinder über 3 Jahre gestaffelt. Sie ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

Für das Mittagessen in Kindertageseinrichtungen, in Grund- oder Förderschulen, offenen Ganztagschulen oder Kindertagespflege kann der Träger der Kindertageseinrichtung bzw. Schule oder die Kindertagesbetreuungsperson zusätzlich ein Entgelt erheben.

Abs. 6 entfällt

Artikel 2

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

Pflegeeltern nach § 2 Abs. 2 zahlen für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen keinen Elternbeitrag.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.